

können. Falls das Gericht dies für notwendig erachtet, hat der zuständige örtliche Rat dem zu Entlassenden bereits vor der Entscheidung des Gerichts einen Arbeitsplatz nachzuweisen (§ 40 Abs. 1 und 3 der 1. DB/StPO).

Zur Entscheidung über die Maßnahmen gemäß § 47 Abs. 2 StGB kann das erstinstanzliche Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen (§ 353 Abs. 2). Unabhängig hiervon wirken an der Entscheidung stets Schöffen mit, sofern das Hauptverfahren erster Instanz vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat (§ 357 Abs. 2).

14.4.

Das Verfahren im Zusammenhang mit den gerichtlichen

Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens zur Vorbereitung und Findung der Entscheidungen bei der Strafenverwirklichung ergeben sich aus den Vorschriften der §§ 357 bis 359. Sie werden durch die differenzierten Regelungen zu den einzelnen Arten der gerichtlichen Entscheidungen zur Strafenverwirklichung ergänzt.

14.4.1.

Zuständigkeit und Besetzung des Gerichts

Für den Erlaß der gerichtlichen Entscheidungen bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist das Gericht *erster* Instanz zuständig, unabhängig davon, ob die Verwirklichung dieser Maßnahmen Sache des Gerichts oder eines anderen staatlichen Organs ist (§ 357 Abs. 1). Die Entscheidungen ergehen stets durch Beschluß.

Die Besetzung des Gerichts bei den Entscheidungen zur Strafenverwirklichung ist entsprechend den sachlichen Erfordernissen *differenziert* gestaltet. Die Mitwirkung der Schöffen wird auf solche Beschlüsse des Gerichts konzentriert, mit denen über wichtige Fragen der Strafenverwirklichung entschieden wird und wo zugleich ein echter Entscheidungsspielraum besteht. Dadurch werden die Schöffen von der Teilnahme an bestimmten Entscheidungen und Prozeßhandlungen entlastet.

Liegen z. B. die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 oder des § 45 Abs. 5 StGB vor, hat das Gericht keine andere Entscheidungsmöglichkeit, als den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug anzuordnen (§ 344 Abs. 1, § 350 a Abs. 1 StPO). Deshalb sind die Entscheidungen in diesen Fällen vom Richter allein zu treffen.

Die Schöffen wirken bei Entscheidungen zur Strafenverwirklichung mit, wenn das erstinstanzliche Hauptverfahren vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat und es sich um einen Beschluß handelt, zu dessen Erlaß das Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen will *oder* durch den eine Entscheidung zuungunsten des Verurteilten getroffen werden soll, die das Gesetz nicht *zwingend* vorsieht.

Fehlt eines dieser Kriterien, entscheidet der Richter allein. Wurde die erstinstanzliche Entscheidung vom Einzelrichter getroffen, ist dieser für alle Entscheidungen zur Strafenverwirklichung zuständig (§ 357 Abs. 2).

Nicht zwingend vorgeschriebene Entscheidungen zuungunsten des Verurteilten sind vor allem die zusätzlich zu einer Verwarnung ausgesprochene Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Freizeitarbeit (§ 342 Abs. 5, § 350 Abs. 4), der fakultative Widerruf der Verurteilung auf Bewährung oder der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 344 Abs. 2, § 350 a Abs. 2), die Anordnung der Jugendhaft wegen Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (§ 345 Abs. 2), die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe sowie das Nichtabsehen vom Vollzug der Freiheitsstrafe im Falle der nachträglichen Zahlung der Geldstrafe (§ 346 StPO, § 25 Abs. 4 der 1. DB/StPO) und die Anordnung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (§ 353 Abs. 1).

Diese differenzierte Mitwirkung der Schöffen an gerichtlichen Entscheidungen zur Strafenverwirklichung liegt nicht zuletzt auch im Interesse einer wirksameren Erfüllung ihrer Hauptaufgaben (§ 52), zu denen auch die Mitwirkung bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, der besonderen Pflichten Jugendlicher und der Strafaussetzung auf Bewährung gehört.

Über die Anordnung und die Verlängerung des Ausweisungsgewahrsams entscheidet ein Richter *des* Kreisgerichts, in